

offene Herzen offene Ausgrenzung!

Schnellstmöglich will die Bundesregierung den Kabinettsentwurf zum Ausländergesetz verabschiedet haben. Während die Öffentlichkeit ihr Augenmerk auf die deutsch-deutsche Neuvereinbarung richtet, versucht die rechtskonservative Koalition unbemerkt ein Gesetz durchzupauken, welches eine weiter verschärfte Aberkennung von Grundrechten und Ausgrenzung ausländischer MitbürgerInnen darstellt. Obwohl jedem Sozialstaat - und so versteht sich auch die BRD - der Schutz von Minderheiten obliegt, wird durch das geplante neue Ausländergesetz eine beispiellose Diskriminierung von 8% dieser Bevölkerung betrieben. Darüberhinaus wird "die Erfassung und Übermittlung personenbezogener Daten von AusländerInnen im Ausländergesetzentwurf im Sinne eines totalitären Überwachungswahns geregelt." (Prof. Dr. jur. H. Rittstieg, Uni HH). Im folgenden soll nun die menschenverachtende Intention dieses Machwerkes aufgezeigt werden.

1. Das Gesetz verlagert alle wesentlichen Kompetenzen an den Bundesinnenminister. Diese Zentralisierung verstößt gegen das föderalistische Prinzip und macht die Länderbehörde zum vollstreckenden Büttel des Innenministers. Eine politische Einflußnahme in den Ländern ist ausgeschlossen.

Das vorgesehene Mitwirkungsrecht des Bundesrates/Bundestages ist Augenwischerei: einerseits viel zu langsam und behäbig, andererseits völlig unrealistisch, da es eine Abstimmungsniederlage der herrschenden Regierung und ihres Innenministers voraussetzt. Eine große Gefahr dem Eingriffsrecht des Innenministers liegt in der Möglichkeit, materielle Veränderungen durchzusetzen. Es ist durchaus beabsichtigt, daß dieses geschehen soll. So können Regelungen, die im Gesetz nicht abschließend formuliert sind, durch Rechtsverordnungen des Innenministers eingeschränkt, verändert oder aufgehoben werden.

2. Der Entwurf bietet die gesetzliche Grundlage für eine absolut totale, datenmäßige Erfassung und Bespitzelung von AusländerInnen. Alle Behörden und öffentliche Stellen sind verpflichtet oder können verpflichtet werden, alle Erkenntnisse über AusländerInnen zu melden - unklar bleibt, was eine "öffentliche Stelle" ist. Das kann eine Schule aber auch ein Wohlfahrtsverband, eine Initiative oder ein Kindergarten und selbst eine Drogenberatung sein.

Gemeldet werden muß der illegale Aufenthalt, Verstoß gegen räumliche Beschränkungen des Aufenthalts und sonstige Ausweisungsgründe.

3. Der Aufenthalt von ausländischen Menschen wird nach verschiedenen Zwecken und deutschen Interessen aufgeteilt. Die verschiedenen möglichen Aufenthaltsgenehmigungen heißen Aufenthaltserlaubnis (befristet oder unbefristet), Aufenthaltserlaubnis, Aufenthaltserlaubnis und Aufenthaltserlaubnis.

Die Aufenthaltserlaubnis ist für bestimmte Zwecke, wie z.B. Studium, Ausbildung, längeren Besuch etc. gedacht. Die Aufenthaltserlaubnis wird aus humanitären Gründen erteilt, z.B. an Flüchtlinge oder an diejenigen AusländerInnen, die eine Aufenthaltserlaubnis nicht bekommen sollen. Die Befugnis stellt daher eine Art Härteregelung dar, die allerdings eine Sackgasse ist: der Status ist extrem unsicher, und erst nach acht Jahren Aufenthalt kann unter sehr eingeschränkten Bedingungen eine Aufenthaltserlaubnis in Ausnahmefällen erteilt werden.

Lediglich die Aufenthaltserlaubnis eröffnet prinzipiell den Weg in einen langfristig gesicherten Aufenthalt und soll daher die Ausnahme bilden. Alle anderen Aufenthaltsgenehmigungen tragen ihre Beendigung in sich selbst, da sie nur für einen bestimmten Zweck befristet erteilt werden. Lediglich für Familienangehörige von Aufenthaltserlaubnisinhabern gibt es bestimmte Rechtsansprüche, die sich aber bei Vorliegen eines der weitgefaßten Ausweisungsgründe in Luft auflösen. Liegt kein Ausweisungsgrund vor, so wird dennoch eine Aufenthaltsgenehmigung versagt, wenn "aus einem sonstigen Grund Interessen der BRD beeinträchtigt oder gefährdet" sind.

Ein sonstiger Grund kann - da nicht genauer normiert - mithin alles sein, z. B. den Arbeitsmarkt für Aussiedler frei zu machen oder den Wohnungs-

markt für Deutsche frei zu machen etc.

4. Bei Inkrafttreten des Gesetzes wird denjenigen Menschen, die jetzt eine befristete Aufenthaltserlaubnis haben und von Sozialhilfe leben, eine weitere Aufenthaltsgenehmigung nicht erteilt, bzw. verlängert. Denjenigen Menschen, deren Arbeitserlaubnis abläuft oder die z.Zt. keine haben, kann die weitere Erwerbstätigkeit grundsätzlich verboten werden. Bei Verlängerung müssen immer dieselben Bedingungen wie bei Ersterteilung vorliegen.

Die bisher praktizierten sogenannten Regeln entfallen.

Damit gibt es grundsätzlich keine gesicherte Zukunft für ausländische Menschen, die nicht jetzt schon eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis haben.

5. Der Entwurf macht ausländische Menschen ab sechs Monaten aufenthalts-genehmigungspflichtig. Ab 16 Jahren sind Minderjährige selbst verantwortlich für ihren Status und auch Minderjährige unter 16 können abgeschoben werden.

6. Alle Aufenthaltsgenehmigungen, insbesondere die Feststellungsmöglichkeiten bei der Aufenthaltserlaubnis sind abhängig von dem Nachweis ausreichenden Wohnraums. Durch die Aufenthaltsgenehmigungspflicht für Babies wird damit der Bedarf an Wohnraum bei wachsender Familie immer größer, der Aufenthalt gefährdet.

Nicht nur bei z.Zt. herrschender Wohnungsnot ist dieses ein kaum zu überbietender Zynismus. Hier ist auch zu erwähnen, daß nachgezogene Kin-

der oder Ehepartner die Aufenthaltserlaubnis lediglich zur Herstellung und Wahrung der häuslichen Gemeinschaft erteilt werden und verlängert werden kann. So wird der Wohnungsdruk noch erhöht, da ein Auszug auch in Konfliktfällen nicht möglich ist.

Diese Bestimmung führt dazu, daß die unwürdige Schnüffelerei wieder beginnt, ob Familien tatsächlich "in häuslicher Gemeinschaft leben". Diese Regelung gilt selbstverständlich auch für ausländisch-deutsche oder andere bi-nationale Familien oder Ehen.

7. Kinder unter 16 dürfen diese häusliche Gemeinschaft nicht verlassen, Ehegatten können sich erst nach vier Jahren ohne Aufenthaltsgefährdung trennen und erwerben unter Umständen einen unabhängigen Aufenthaltsstatus. Für getrennte Ehegatten müssen allerdings nach spätestens einem Jahr die üblichen Bedingungen (Unterhaltssicherung, Wohnung) vorliegen, da zunächst nur auf ein Jahr

verlängert wird. Ein Ehegattennachzug zu diesen geschiedenen AusländerInnen ist aber für alle Zukunft grundsätzlich ausgeschlossen - eine zweite Ehe mit einem Partner aus dem Ausland ist nicht möglich.

8. Verbote und Einschränkungen politischer Tätigkeit sind extrem weitgefaßt und einschneidend, gelten insbesondere auch für aufenthaltsberechtigte AusländerInnen. Es gibt grundsätzlich verbotene Tätigkeiten und solche, die verboten werden können. AusländerInnen werden zu politischen Kastraten gemacht, denn der Verstoß gegen ein Verbot kann Ausweisung bedeuten.

Besonders pervers ist, daß es z.B. für AusländerInnen einen Ausweisungstatbestand gibt ("Störung des friedlichen Zusammenlebens von Deutschen und Ausländern"), während die tagtäglichen ausländerfeindlichen "Störungen" von Deutschen noch nicht einmal mit einem Bußgeld geahndet werden.

9. Die Gründe für Ausweisungen von AusländerInnen sind neu formuliert. Es wird unterschieden in die sogenannte "Kann"-, "Regel"- und "Ist"-Ausweisung. Die Gründe sind einzeln, aber weit und vage gefaßt aufgeführt. Das Vorliegen eines Ausweisungsgrundes führt ohne weiteres Verfahren auch zur Nichterteilung einer Aufenthaltsgenehmigung. Besonders skandalös sind Gründe zur Kann-Ausweisung, wie z.B. die Gefährdung der freiheitlichen, demokratischen Grundordnung der BRD, die Androhung von Gewaltanwendung bei Verfolgung politischer Ziele ("Tod den Faschisten"), der Verbrauch von Heroin, Kokain oder "vergleichbar gefährlichen Betäubungsmitteln", Gewerbsunzucht, Gefährdung öffentlicher Gesundheit, langfristige Obdachlosigkeit, Sozialhilfebezug, Inanspruchnahme von Hilfe zur Erziehung oder Hilfe für Volljährige. Ausweisungsgrund wird also alles, was an Hilfs- und Arbeitsangeboten für Menschen in No: zur Verfügung steht. Der Sozialstaat endet für AusländerInnen mit diesem Gesetzentwurf.

WIR FORDERN :

- Kein neues Ausländergesetz
- Überhaupt keine Sondergesetzgebung
- Allgemeines Wahlrecht für ausländische MitbürgerInnen

EINLADUNG

zur Diskussionsveranstaltung
über das geplante neue Ausländer-
gesetz

mit:

Heide Moser (SPD-MdL)

Pastor Helmut Frenz (ai)

u. a.

Di. 8.5.90 19:00 Uhr

im Gr. Saal des Gemeindehauses St. Annen
Schmuggelstieg 22 (U-Bahn Ochsenzoll)

Veranstalter: Antifa Norderstedt